

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1770

Selzach: Gestaltungsplan "Alter Reitplatz" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Selzach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Alter Reitplatz" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Bauzonenplan der Ortsplanungsrevision 2001 teilt das Areal des alten Reitplatzes westlich der Moosstrasse, begrenzt durch den Moosbach und den Lochbach, der Wohnzone W2b mit Gestaltungsplanpflicht zu. Der nun vorliegende Gestaltungsplan regelt die Erschliessung und Überbauung mit 2-geschossigen Wohnbauten ohne Attika.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. März bis zum 18. April 2003. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche jedoch mit Schreiben vom 9. Mai 2003 zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 13. März 2003 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Beschwerden liegen keine vor.

Nach der öffentlichen Auflage hat der Gemeinderat auf Antrag der Grundeigentümer bzw. des Architekten mit Beschluss vom 4. September 2003 § 11 der Sonderbauvorschriften dahin geändert, dass neben Flach- und Pultdächern neu "flach geneigte Dächer bis 15°" zugelassen sind. Das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer liegt vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der Gestaltungsplan "Alter Reitplatz" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.3 Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis spätestens 30. Oktober 2003 noch zwei korrigierte und mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehene Pläne zuzustellen.
- 3.4 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Selzach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Selzach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He
 Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
 Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn
 Kantonale Finanzkontrolle
 Sekretariat Katasterschätzung
 Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**lettre signature**)
 Baukommission Selzach, 2545 Selzach
 Planungskommission Selzach, 2545 Selzach
 F.M. Branger Architekten und Planer AG, Alpenstrasse 18, 2540 Grenchen

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Selzach: Genehmigung Gestaltungsplan "Alter Reitplatz" mit Sonderbauvorschriften)